



# Konsenspapier

---

zur Einführung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfall-  
sanitäter nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin  
und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) im  
Freistaat Sachsen für das Ausbildungsjahr 2014/2015

## **Konsenspapier**

**zur Einführung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) im Freistaat Sachsen für das Ausbildungsjahr 2014/2015**

**zwischen**

**den beteiligten Ministerien des Freistaates Sachsen:**

1. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)
2. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)
3. Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)

**den gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen:**

4. AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse
6. BKK Landesverband Mitte
7. IKK classic
8. Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz
9. den Ersatzkassen BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), DAK Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, HEK-Hanseatische Krankenkasse, hkk (als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen)

**den Kommunalen Spitzenverbänden in Sachsen als Vertreter der Träger des Rettungsdienstes in Sachsen:**

10. Sächsischer Städte- und Gemeindetag
11. Sächsischer Landkreistag

**den Leistungserbringern im Rettungsdienst:**

12. Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Sachsen e. V., Am Brauhaus 8, 01099 Dresden
13. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen e. V., Bremer Straße 10 d, 01067 Dresden
14. Malteser Hilfsdienst e. V, Diözesan- und Landesgeschäftsstelle, Leipziger Straße 33, 01097 Dresden
15. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Sachsen, Gerichtsweg 28, 04103 Leipzig
16. BKS Unternehmervverband der privaten Rettungsdienste in Mitteldeutschland e. V.; Landesbeauftragter Sachsen, Zwickauer Straße 33, 08412 Werdau
17. Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Sachsen, c/o Berufsfeuerwehr Dresden, Scharfenberger Straße 47, 01139 Dresden

**und**

18. **der Krankenhausgesellschaft Sachsen (KGS) für die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen.**

## **Präambel**

Mit in Kraft Treten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) zum 01.01.2014 steht der Freistaat Sachsen vor der Herausforderung, zügig die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern als Vollzeitausbildung zu beginnen und schrittweise zukunftsorientiert zu etablieren. Angesichts der demografischen Entwicklung und den Erfordernissen der öffentlichen Daseinsvorsorge, der qualifizierten notfallmedizinischen Versorgung und den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes kommt der beruflichen Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für Sachsen eine besondere Bedeutung zu.

Das vorliegende Konsenspapier ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses zwischen den beteiligten Institutionen. Mit Schreiben vom 21.05.2014 hatte das Bundesministerium für Gesundheit gegenüber dem GKV-Spitzenverband klargestellt, dass die Mehrkosten für die neu geregelte Notfallsanitäterausbildung nach dem NotSanG über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst durch die gesetzlichen Krankenkassen zu refinanzieren sind. Das Konsenspapier dient damit der Schaffung einer vorläufigen Grundlage für die Finanzierung dieses neuen Ausbildungsganges in Sachsen bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung für einen Finanzierungsweg über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

Ziel ist, den Beginn der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ab September 2014 in Sachsen in Anlehnung an das Modell einer dualen Berufsausbildung zu ermöglichen. Die hier getroffenen Festlegungen werden vor dem Hintergrund der ungewissen Rechtslage ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne präjudizierende Wirkung für diesbezügliche Entscheidungen und weiterführende Vereinbarungen zur Einführung der Notfallsanitäterausbildung zwischen den Trägern des Rettungsdienstes, den Landesverbänden der Krankenkassen in Sachsen und den Ersatzkassen (LVSK) als Kostenträgern, den Leistungserbringern und den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern vereinbart.

Auf folgende Festlegungen haben sich die oben genannten Partner verständigt:

### **§ 1 Ausbildungsträger**

Ausbildungsträger nach §§ 12 ff. NotSanG sind die durch die Träger des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG). Diese schließen die Ausbildungsverträge gemäß § 12 NotSanG mit der Schülerin / dem Schüler. Leistungserbringer sind auch Berufsfeuerwehren, soweit sie rettungsdienstliche Leistungen erbringen.

Die Leistungserbringer vereinbaren, die wesentlichen Inhalte der Ausbildungsverträge gem. § 12 NotSanG einheitlich zu gestalten.

### **§ 2 Zahl der Ausbildungsplätze**

Gegenwärtig verfügt keiner der Partner über hinreichend valide Erkenntnisse, wie viele Auszubildende künftig in Sachsen jährlich ausgebildet werden müssen, um den Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Sachsen zu decken.

Es wird deshalb unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eine Zahl von bis zu 100 Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern für das Ausbildungsjahr 2014/2015 vereinbart.

Die auf Grundlage dieser Einigung refinanzierten Ausbildungsplätze sind entsprechend des Anteils der Einwohnerzahl des durch den jeweiligen Leistungserbringer versorgten Gebietes zu verteilen.

Bei Ausbildungsträgern (Leistungserbringern), welche in Landesverbänden organisiert sind, erfolgt die Verteilung der Ausbildungsplätze an die Ausbildungsträger nach o. g. Verteilungsschlüssel bei Berücksichtigung von Eignung und Bereitschaft durch deren Landesverbände. Die Landesverbände der Leistungserbringer stellen dabei eine angemessene regionale Zuordnung der Ausbildungsplätze in ihren Zuständigkeitsbereichen sicher. Sie können untereinander ausgestaltende Vereinbarungen treffen, sofern die vereinbarte Gesamtzahl der Ausbildungsplätze im Freistaat Sachsen dadurch nicht ausgeweitet wird. Die örtlichen Gegebenheiten sowie die entsprechenden Genehmigungen der Landesdirektion sind zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Verteilung ist anzustreben. Nicht in Landesverbänden organisierte Leistungserbringer erhalten, sofern sie es wünschen, ebenfalls einen Anteil an den Ausbildungsplätzen nach o. g. Verteilungsschlüssel. Abweichende Vereinbarungen unter den Ausbildungsträgern haben die regionale Verteilung zu berücksichtigen.

Abweichend von diesem Verfahren können die Leistungserbringer einvernehmlich gegenüber den Kostenträgern andere Vorschläge zur Verteilung der Ausbildungsplätze unterbreiten.

Über die Verteilung ist mit den Kostenträgern Einvernehmen herzustellen. Die Zusage der Kostenübernahme für die jeweilige Ausbildungsplatzzahl durch die Kostenträger an die Ausbildungsträger ergeht unter Beachtung der in den betreffenden Vergabeverfahren kalkulierten Kosten für Ausbildung/Praktikum.

### **§ 3 Struktur und Kosten der Ausbildung**

Die Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin gliedert sich in einen schulischen Teil (theoretischer und praktischer Unterricht an der anerkannten Schule), einen praktischen Teil an einer genehmigten Lehrrettungswache und einen praktischen Teil an geeigneten Krankenhäusern (§ 5 NotSanG).

Hierfür entstehen folgende Kosten:

- a) Kosten der Ausbildungsvergütung
- b) Kosten der schulischen Ausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht)
- c) Kosten der praktischen Ausbildung an der genehmigten Lehrrettungswache
- d) Kosten der praktischen Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern.

#### a) Ausbildungsvergütung

Der Ausbildungsträger (Leistungserbringer) zahlt auf Grundlage der geschlossenen Ausbildungsverträge an die Schülerin/den Schüler eine Ausbildungsvergütung (§ 15 NotSanG). Die Leistungserbringer streben an, die Ausbildungsvergütung gem. §15 NotSanG in jeweils gleicher Höhe an die Schüler zu zahlen und insofern die Ausbildungsverträge aufeinander abzustimmen (vgl. § 1).

Zur Erstattung der beim Ausbildungsträger für die Ausbildungsvergütung entstehenden Kosten gilt zwischen den Kostenträgern, den Trägern des Rettungsdienstes und den Ausbildungsträgern maximal der tariflich vereinbarte Jahresbetrag der Ausbildungsvergütung je

Schüler/Schülerin für den Ausbildungsjahrgang 2014/2015, sofern dieser tatsächlich in dieser Höhe zur Auszahlung gekommen ist, als vereinbart.

b) Schulische Ausbildung

Der schulische Ausbildungsteil wird an den nach § 6 NotSanG staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Diese nehmen die ihnen gemäß § 5 Abs. 3 NotSanG zugewiesene Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der Ausbildung wahr.

Die Kosten der schulischen Ausbildung werden vom Freistaat Sachsen für die staatlich anerkannten Ersatzschulen nach den Regelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (§§ 14 ff. SächsFrTrSchulG) bezuschusst. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschVO) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Dies gilt ausschließlich für die Berufsfachschulen für Notfallsanitäter, die bereits finanzierte Ausbildungen für Notfallsanitäter führen.

Zusätzlich kann für die schulische Ausbildung an den Ersatzschulen ein Jahresbetrag von maximal 960 € pro Schüler/Schülerin den Ausbildungsträgern in Rechnung gestellt werden (vgl. § 4). Zwischen dem Ausbildungsträger und der Schule wird dazu jeweils eine Vereinbarung unter Beachtung der schulrechtlichen Bestimmungen geschlossen.

c) Praktische Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache

Die praktische Ausbildung an einer genehmigten Lehrrettungswache wird durch den Ausbildungsträger durchgeführt. Die Kosten für diesen Ausbildungsteil umfassen die Personalkosten, die gebäudeabhängigen und die sonstigen Sachkosten des Ausbildungsträgers.

Zwischen den Kostenträgern, den Trägern des Rettungsdienstes und den Ausbildungsträgern wird vereinbart, dass mit Übernahme eines pauschalen Jahresbetrages je Schüler/Schülerin in Höhe von maximal 10.895 € für das erste Ausbildungsjahr 2014/2015 alle beim Ausbildungsträger für diesen praktischen Ausbildungsteil an der Lehrrettungswache entstehenden Kosten der Ausbildung abgegolten sind. Hierbei gehen die Partner davon aus, dass sich dieser Kostenteil ab dem zweiten Ausbildungsjahr aufgrund der Evaluation verringern kann.

d) Praktische Ausbildung an geeigneten Krankenhäusern

Der klinische Ausbildungsteil wird an dafür geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Dies sind die in Anlage 1 bezeichneten Krankenhäuser. Die Kosten für diesen Ausbildungsteil umfassen die Personalkosten, die gebäudeabhängigen und die sonstigen Sachkosten des ausbildenden Krankenhauses.

Zur Abgeltung aller beim ausbildenden Krankenhaus für diesen praktischen Ausbildungsteil entstehenden Kosten der Ausbildung wird zwischen den Kostenträgern, den Trägern der geeigneten Krankenhäuser, den Trägern des Rettungsdienstes und den Ausbildungsträgern ein pauschaler Jahresbetrag je Schüler / Schülerin in Höhe von 2.000 € für den Ausbildungsjahrgang 2014/2015 vereinbart. Die Höhe der entstehenden Kosten wird im Rahmen der Evaluation überprüft.

## **§ 4 Abrechnungsweg**

Die vereinbarten Pauschalbeträge (§ 3 Buchst. a bis d dieses Konsenspapiers) abzüglich des von den staatlichen Zuschüssen abgedeckten Kostenteils für die schulische Ausbildung (§ 3 Buchst. b des Konsenspapiers) werden von den Kostenträgern vorläufig als Kosten des Rettungsdienstes gemäß § 32 SächsBRKG bis zum Inkrafttreten einer klarstellenden gesetzlichen Regelung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht getragen.

Hierzu stellen die Schulen den nach Abzug der Zuschüsse nach dem SächsFrTrSchulG verbleibenden Kostenanteil den Ausbildungsträgern in Rechnung. Ebenso rechnen die ausbildenden Krankenhäuser die bei ihnen nach § 3 dieses Konsenspapiers entstehenden Kostenpauschalen für den klinischen Ausbildungsabschnitt gegenüber dem Ausbildungsträger ab.

Der Ausbildungsträger macht alle nach dieser Konsensvereinbarung bei ihm anfallenden Kosten sowie ihm gegenüber von Schulen, den Lehrrettungswachen und Krankenhäusern abgerechneten Kostenpauschalen i. S. v. § 3 dieses Konsenspapiers gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes als Kosten des Rettungsdienstes geltend. Die Vereinbarungen zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern nach § 32 SächsBRKG werden zur Umsetzung dieser Festlegungen mittels Protokollnotizen ergänzt. Ebenso erfolgt eine entsprechende vorläufige Anpassung der Verträge i. S. v. § 31 SächsBRKG zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Ausbildungsträgern.

Die Kostenträger gewährleisten gemeinsam und einheitlich über die Abrechnung von Entgelten die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel an die Träger des Rettungsdienstes ab der nächstmöglichen Laufzeit der jeweiligen Vergütungsvereinbarung. Dabei werden tatsächlich angefallene Kosten in der vereinbarten Höhe unter Berücksichtigung von bereits vorab in die Kostenkalkulationen der Ausbildungsträger eingestellten Beträgen ab September 2014 berücksichtigt. Die Träger des Rettungsdienstes ermöglichen im Rahmen ihrer Abrechnungssysteme die Zahlungsflüsse dieser Beträge an die Ausbildungsträger ab September 2014.

Die finanziellen Auswirkungen von Ausbildungsabbrüchen sind zu berücksichtigen und entsprechend zu korrigieren.

## **§ 5 Evaluation**

Die Partner dieses Konsenspapiers werden die Umsetzung der hier vereinbarten Ziele und Beiträge regelmäßig evaluieren. Das SMS vereinbart im Benehmen mit den Beteiligten bis zum 31.12.2014 ein Evaluationsdesign. Die Ziele und Maßnahmen werden fortlaufend im Hinblick auf erforderliche Anpassungen und ergänzende Maßnahmen überprüft und bewertet.

Die gemeinsame Evaluation orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a) Zahl der ab September 2014 in Ausbildung befindlichen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze und die Ermittlung des zukünftigen Bedarfes
- b) Funktionalität und Kosten der praktischen Ausbildung in den Lehrrettungswachen und Erfordernisse in der Praxisanleitung
- c) Funktionalität und Kosten der schulischen und der klinischen Ausbildung
- d) Funktionalität der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsträger, Schule und klinischer Ausbildungseinrichtung.

## § 6 Zusammenarbeit

Dieses Konsenspapier wird vom partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenwirken und Erfolgswillen der beteiligten Institutionen getragen. Die Beteiligten sind sich bewusst, dass für die Umsetzung der in diesem Konsenspapier getroffenen Vereinbarungen weitere Maßnahmen, Abstimmungen und Vereinbarungen erforderlich sind und getroffen werden müssen. Sie sind sich einig, dass die in diesem Papier getroffenen Vereinbarungen den Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit bilden sollen und stimmen überein, alle aufkommenden Probleme, Meinungsverschiedenheiten und eventuelle Streitigkeiten zunächst unter Moderation des Freistaates Sachsen untereinander gemeinsam, zielführend und partnerschaftlich zu behandeln, beizulegen bzw. auszugleichen, um dadurch die Ziele dieses Papiers im gegenseitigen Interesse zu erreichen.

## § 7 Laufzeit

Dieses Konsenspapier wird für den Start der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Freistaat Sachsen im September 2014 geschlossen und gilt lediglich vorläufig bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden landesgesetzlichen Klarstellung des Finanzierungsweges für die Ausbildungskosten über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst, z. B. in §§ 32 Abs. 1 i. V. m. 31 SächsBRKG. Es gilt ausschließlich für den im September 2014 beginnenden Ausbildungsjahrgang, längstens bis zum voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung dieses Jahrgangs im August 2017.

Dresden, den 13. August 2014

  

Andrea Fischer  
Staatssekretärin